

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.10.2024**

Abstimm.-Ergebnis

1. Gewährleistung einer Lebensmittel-Nahversorgung in Gstadt;
Vorstellung der Machbarkeitsstudie; weiteres Vorgehen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.04.2024 wurde die Planungsbüro Strasser aus Traunstein mit der städtebaulichen Untersuchung und Ausarbeitung von mehreren Varianten zur Schaffung eines Gebäudes zur Gewährleistung einer Lebensmittel-Nahversorgung in Gstadt einschließlich Flächen für den Fahrradverleih und von Wohnungen beauftragt.

Die Vorstellung der Machbarkeitsstudie erfolgte durch Herrn Simon Bauer von der Planungsgruppe.

Geprüft wurde im Rahmen der Planungen zunächst die Möglichkeit eines Umbaus und der Sanierung des Bestandsgebäudes (alternativ mit einem nordseitigen Anbau), die jedoch letztendlich aufgrund des Gebäudezustands und der niedrigen Raumhöhen verworfen wurde. Das unter Denkmalschutz stehende Kruzifix und der Türstock sind in einem neuen Gebäude wieder einzubauen, dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Bei den weiteren Untersuchungen für einen Ersatzbau wurden insgesamt 6 verschiedene Varianten geprüft, wovon nach verschiedenen Vorgesprächen in der Folge die Varianten 1 c und 1 d näher untersucht und eine Kostenschätzung vorgenommen wurde.

In der Variante 1 c ist ein rechteckiger Baukörper vorgesehen, bei dem im straßenseitigen Erdgeschoß der Nahversorger einschließlich Nebenräume untergebracht wird. Im Obergeschoss wäre aufgrund der Geländetopografie von Westen ein ebenerdiger Zugang zum Fahrradverleih und zu den Wohnungen möglich. Für den Fahrradverleih ist noch ein Nebengebäude vorgesehen. Im 1. und 2. Obergeschoss könnten noch ca. 10 Wohnungen geschaffen werden.

Bei der Variante 1 d entstünde wieder ein L-förmiges Gebäude mit Nahversorger, Fahrradverleih sowie Nebenräumen im straßenseitigen Erdgeschoss, sowie im 1. und 2. Obergeschoss insgesamt 11 Wohnungen.

Die Schätzung der Baukosten (Mittelwert der kalkulierten Preisspannen) für die Variante 1 c liegt bei rund 5,7 Mio. €. Die voraussichtliche Förderung würde in etwa bei rund 2,1 Mio. € liegen. Für die Variante 1 d werden Baukosten in Höhe von rund 6,7 Mio. € veranschlagt, abzüglich einer kalkulierten Förderung in Höhe von rund 2,4 Mio. €.

Der Gemeinderat nimmt die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis und beschließt, die Variante 1d weiterzuverfolgen. Die Größe der Wohnungen sollte an den Bedarf von Familien angepasst werden. Mit dem Betreiber des Radlverleihs und dem Nahversorger sind Gespräche zu führen und Abstimmungen zu treffen. Ebenso ist mit dem Straßenbauamt die Zufahrtssituation zu klären. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ist durchzuführen. Die bestehende Schmiede soll abgerissen und die Fläche begrünt werden.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.10.2024**

Abstimm.-Ergebnis

2. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gstadt-Nordost“; Stellungnahmen im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB; weiteres Verfahren

Der Planentwurf mit Begründung wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.04.2024 nach § 4a Abs. 3 BauGB ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 22.07. bis 12.08.2024, die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 18.07. bis 08.08.2024.

Von der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde mit Schreiben vom 30.07.2024 auf dessen ursprüngliche Stellungnahme vom 07.11.2023 verwiesen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf seinen Beschluss vom 03.04.2024, wonach seitens der Gemeinde keine Erschließungsmaßnahmen notwendig sind. Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht veranlasst.

12 : 0

Vom Staatlichen Bauamt Rosenheim wurde mit Schreiben vom 31.07.2024 mitgeteilt, dass mit der geplanten Bebauungsplanänderung Einverständnis besteht und Belange des Fachbereiches Straßenbau nicht berührt werden. Auf die ursprüngliche Stellungnahme vom 27.11.2023 mit den darin enthaltenen Auflagen wird verwiesen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf seinen Beschluss vom 03.04.2024, wonach unter „D) Hinweise durch Text“ auf die Notwendigkeit zur Abstimmung der Planungen bezüglich der Privatzufahrt mit dem Staatlichen Bauamt verwiesen wird. Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht veranlasst.

12 : 0

Vom Sachgebiet Bauleitplanung des Landratsamtes Rosenheim wurde in der Stellungnahme vom 12.08.2024 mitgeteilt, dass eine „vorgeschlagene“ Baufläche für eine Tiefgarage keine Festsetzung darstellt. Zudem sollte im Änderungsbereich das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO vollständig festgesetzt werden. Bei der Festsetzung zur Freihaltung der Sichtfelder sollte klarstellend ergänzt werden, dass keine Pkw-Stellplätze sowie bauliche Anlagen (Einfriedungen) höher als 0,80 m zulässig sind. Zudem sollte die Verkehrslärmproblematik bezüglich des Schutzbelangs „gesunde Wohnverhältnisse“ neu geprüft werden, um Ansprüche der künftigen Bewohner zu vermeiden und die Rechtswirksamkeit der Änderungsplanung nicht in Frage zu stellen. Ferner wird auf missverständliche Formulierungen in Ziff. 4.3 der Begründung verwiesen. Ferienwohnungen sind im allgemeinen Wohngebiet nach den Regelungen der BauNVO ohnehin nur ausnahmsweise zulässig, so dass dies nicht ausdrücklich festgesetzt werden muss. Abschließend wird zur Formulierung unter Punkt 7 der Begründung darauf hingewiesen, dass Artenschutz auch im Verfahren nach § 13a BauGB ein naturschutzfachlicher Belang ist, der immer geprüft werden muss.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.10.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Zu dieser Stellungnahme werden vom Gemeinderat folgende Änderungen/Anpassungen beschlossen:

- Das Wort „vorgeschlagene“ bei der Festsetzung durch Planzeichen zur Tiefgarage wird entfernt.
- Das Maß der baulichen Nutzung ist vollständig auf der Basis des Urbebauungsplanes festzusetzen. Die mit der vorliegenden Planung beabsichtigte Nachverdichtung bezieht sich hauptsächlich auf die Schaffung von Baurecht für die östlichen Grundstücke, welches im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 2013 gestrichen wurde. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes im Geltungsbereich des Urbebauungsplanes wird das Maß der baulichen Nutzung beibehalten. Die Zulässigkeit der Überschreitungsflächen richtet sich nach § 19 Abs. 4 BauNVO. Die vom Planer dazu angestellte Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die Festsetzungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung der BauNVO ausreichend sind. Die Begründung unter Punkt 5.2 ist dahingehend zu ergänzen.
- Zur Klarstellung ist die textliche Festsetzung zur Freihaltung der Sichtfelder zu ergänzen.
- Bezüglich der Verkehrslärmproblematik sind zur Sicherstellung eines angemessenen Lärmschutzes die analogen Festsetzungen von entsprechenden Maßnahmen (Grundrissorientierung, passiver Schallschutz) wie zur Bebauungsplanänderung „Gollenshausen Südwest“ im Planentwurf aufzunehmen, da der Zeitpunkt der tatsächlichen Bebauung der Grundstücke noch nicht bekannt ist.
- Im ersten Absatz der Nr. 4.3 in der Begründung sind die missverständlichen Formulierungen anzupassen.
- Die Festsetzung zu den zulässigen Ferienwohnungen dient in Verbindung mit dem nur untergeordneten Flächenanteil einer eindeutigen Regelung, um den Bauwerbern von vornherein die Beschränkung zu verdeutlichen. Diese wird somit beibehalten. In Nr. 5.1 der Begründung wird das damit verfolgte Planungsziel erläutert.
- In Nr. 7.0 der Begründung sind im letzten Absatz auf Seite 9 die Formulierungen zum Umweltbericht bzw. der Prüfung des Artenschutzes dahingehend klarzustellen, dass hier kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

12 : 0

In diesem Zusammenhang wird aufgrund der momentan geplanten Novelle der Bayerischen Bauordnung im Stellplatzrecht beschlossen, noch folgende Festsetzung im Planentwurf aufzunehmen: „Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Für andere Nutzungen ist die Stellplatzanzahl gemäß der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) nachzuweisen.“

Die soll generell auch bei jeder anderer Bebauungsplanänderung und Satzung nach BauGB aufgenommen werden.

12 : 0

Abschließend wird vom Gemeinderat beschlossen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse der Planentwurf und die Begründung anzupassen sind, wobei die Änderungen kenntlich zu machen sind. Die Unterlagen sind gemäß § 4a

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.10.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Da durch die Änderung bzw. Ergänzung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt und die Veröffentlichungsfrist und Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen verkürzt.

12 : 0

3. Dachsanierung Feuerwehrhaus und Bauhofgebäude Gstadt

Bei der turnusmäßigen Prüfung der Liegenschaften wurden erhebliche Mängel und Schäden an der Dachkonstruktion am Bauhof/Feuerwehrhaus festgestellt. Augenscheinlich sind Fäulnisschäden an den Dachsparren vorhanden. Da im Bereich der Eisschützen bereits an mehreren Stellen Feuchtigkeit / Kondenswasser ausgetreten ist, sind auch Schäden an der innenseitigen Dampfsperre und der Dachdämmung zu erwarten. Aufgrund der offensichtlichen Schäden und zur Vermeidung von weiteren Feuchtigkeitsschäden ist eine Sanierung der Dachkonstruktion und Dachdämmung dringend notwendig. Es würde sich eine Dachsanierung von Außen mit einer Erneuerung der Dacheindeckung, ggf. mit Neuerrichtung einer PV-Anlage anbieten. Bei einer Dachsanierung von Außen bleibt der Innenausbau, bis auf eine neue Verkleidung an den Dachfenstern, bestehen. Der neue Dachaufbau sollte außenseitig „diffusionsoffen“ ausgeführt werden. Die Kosten für die Dachsanierung betragen rund 70.000,-- € brutto. Ein Konzept über eine Errichtung / Betrieb einer neuen PV-Anlage (rund 30 KWp) am Bauhof / Feuerwehrhaus Gstadt zusammen mit der bestehenden PV-Anlage an der Bauhofhalle, in Verbindung mit einem Batterie-Speicher, eines „Inselbetriebes“ am Bauhof / Feuerwehrhaus, einer oder mehrerer Wall-Boxen für die Bauhoffahrzeuge, sowie die Vertragsgestaltung einer neuen PV-Anlage am Bauhof / Feuerwehrhaus und eines neuen PV-Einspeisevertrages für die Bestandsanlage, soll aufgrund der Komplexität vom Ingenieurbüro „PlanbüroF“ erstellt werden.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Dachsanierungsarbeiten durchzuführen. Die Sanierungsarbeiten sind auszuschreiben und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Leistungsstarke und zuverlässige Firmen sind zur Ausschreibung der Zimmerer- und Dachdeckungsarbeiten einzuladen. Der geplante Anbau ist zu berücksichtigen. Eine PV-Anlage soll derzeit nicht realisiert werden.

12 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.10.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Erster Bürgermeister Heinz hat wegen persönlicher Beteiligung zu Top 4 an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Die Sitzungsleitung hat 2. Bürgermeister Gartner übernommen.

4. Abbruch und Wiedererrichtung des 1. und 2. Obergeschosses des landwirtschaftlichen Teils, Nutzungsänderung zum Einbau von vier Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 (Breitbrunner Str. 4); Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung

Das Antragsschreiben des Bauwerbers vom 17.10.2024 auf Verlängerung der Baugenehmigung aus dem Jahr 2018 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben und die dem Bauantrag zugrunde liegenden Planunterlagen vorgestellt. Das Baugrundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB und im Gebiet „GST 1“ der Gestaltungssatzung. Das Bauvorhaben entspricht den Regelungen dieser Satzung.

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen.

11 : 0

5. Verlängerung eines Darlehensvertrages mit der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur Liquiditätssicherung der Erweiterung des Kinderhauses St. Johannes in Gstadt

Die Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee übernimmt im Rahmen einer Zweckvereinbarung die Errichtung und den Betrieb des Kinderhauses für die Mitgliedsgemeinden Breitbrunn a. Chiemsee, Gstadt a. Chiemsee und Chiemsee. Das Kinderhaus musste zur Schaffung zusätzlicher Plätze umgebaut und erweitert werden.

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 02.02.2022 einem Darlehen zur Liquiditätssicherung bis zum Erhalt der restlichen Fördermittel zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt ging man von einem Eingang der Fördermittel noch im Jahr 2024 aus, weshalb eine Rückzahlung bis spätestens Ende 2024 festgelegt wurde.

Nach aktueller Kostenberechnung wird mit rund 5,4 Mio. € Investitionskosten gerechnet. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch Kreditaufnahmen in Höhe von 3,6 Mio. €. Die finanzielle Belastung der Mitgliedsgemeinden wird durch die langen Kreditlaufzeiten über die Umlage auf mehrere Jahre verteilt.

Für das Projekt wurden Fördermittel nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) und dem Sonderinvestitionsprogramm für Kinderhauserweiterungen (SIP) sowie verschiedene Bundesförderungen zur energetischen Sanierung von insgesamt 1,5 Mio. € beantragt.

Bisher hat die VG erst rund 800.000,- € an Fördermittel erhalten.

Planmäßig können diese Fördermittel nur nach Baufortschritt abgerufen werden.

Derzeit stehen noch Fördermittel in Höhe von 763.000,- € aus.

Die Schlusszahlungen der Zuwendungen werden erst nach Einreichung der endgültigen Verwendungsnachweise durch die Regierung von Oberbayern

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.10.2024**

Abstimm.-Ergebnis

ausbezahlt. Die Auszahlung der noch offenen Fördermittel wird sich ins Jahr 2025 ggf. auch noch länger verschieben.

Zur Erfüllung der mittels Zweckvereinbarung übertragenen gemeinsamen Aufgabe könnte die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee zur Liquiditätssicherung bis zum Erhalt der Fördermittel den bestehenden Kassenkredit in Höhe von 750.000 € verlängern. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Erhalt der Fördermittel.

Aufgrund der geänderten Zinssituation wird das ursprüngliche zinslose Darlehen ab 01.01.2025 mit 2,5 % p. a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils monatlich berechnet und bei Rückzahlung des Darlehens dem Darlehensgeber überwiesen.

Ein Rückzahlungsrisiko mit der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee als Kreditnehmer ist nicht vorhanden. Die Gemeinde Gstadt hat Rücklagen in Höhe von 5 Mio. €, die bei stabiler Finanzlage auch in den nächsten Haushaltsjahren nicht in voller Höhe verplant sind.

Durch die Kreditgewährung könnte die Gemeinde Gstadt langfristig die Umlagebelastung für die Kinderhausumlage reduzieren.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee verlängert den Darlehensvertrag über den Kassenkredit in Höhe von 750.000,-- € mit der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn zur Liquiditätssicherung des Um- und Erweiterungsbaus des Kinderhauses St. Johannes in Gstadt bis zum Erhalt der Fördermittel. Das Darlehen ist mit 2,5 % p. a. ab 01.01.2025 zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils monatlich berechnet und bei Rückzahlung des Darlehens dem Darlehensgeber überwiesen.

Die Gemeinde Gstadt hat jederzeit das vertraglich geregelte Sonderkündigungsrecht, bei erheblichen Veränderungen der Steuer- und Finanzkraftzahlen.

Der Änderung des Darlehensvertrages wird zugestimmt.

12 : 0

6. Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Integrierte Rettungsleitstelle Rosenheim für Erste-Hilfe-Einsätze

Durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim wurden die Gemeinden und Feuerwehren u.a. im Landkreis Rosenheim im Hinblick auf Erste-Hilfe-Einsätze kontaktiert.

Grundsätzlich sind die Aufgaben der Feuerwehren in Artikel 4 BayFwG geregelt. Demnach haben die Feuerwehren im Rettungsdienst nur technische Hilfe (als eigene Pflichtaufgabe) in Unglücksfällen zu leisten. Sie sind nicht Bestandteil des Rettungsdienstes im Sinne des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

Wird die Feuerwehr im Rahmen der rettungsdienstlichen Versorgung von Patienten tätig, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang zu Pflichteinsätzen besteht,

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.10.2024**

Abstimm.-Ergebnis

erfüllt sie eine freiwillige Aufgabe. Hier besteht kein Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch gem. Art. 9 Abs. 1 BayFwG.
Entsprechend der Empfehlung des Rettungsdienstausschuss Bayern wird im Bereich Rosenheim eine Alarmierung der Ortsfeuerwehr bei den Meldebildern „starke Blutung“ und „Reanimation“ zur Lebensrettung als sinnvoll erachtet, sofern sich dadurch ein medizinisch relevanter Zeitvorteil für den Patienten ergibt. Das heißt, die Ortsfeuerwehr wird in diesen Fällen alarmiert, wenn der Rettungsdienst eine längere Anfahrt zum Notfallort hat.
Voraussetzung dafür ist jedoch die ausdrückliche Zustimmung der jeweils zuständigen Feuerwehr bzw. der Gemeinde, solche Einsätze als freiwillige Aufgabe zu übernehmen.
Nach Rücksprache mit dem Kommandanten unterstützt die Feuerwehr die Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe.

Nach eingehender Beratung stimmt der Gemeinderat bis auf Widerruf der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Gstadt a. Chiemsee im Rahmen der „freiwilligen Aufgaben“ für Erste-Hilfe-Einsätze bei „Reanimation“ und „starker Blutung“ zu.
Einsätze der First Responder Chiemsee Nord sind von der Regelung nicht betroffen.

12 : 0

7. Bekanntmachungen von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

- Es wurde beschlossen, die Außenbereichssatzung in Preinersdorf aufzuheben.
- Beteiligung von 17 % des Freistaates Bayern an den Gesamtkosten der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens in Gollenshausen

8. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Überörtliche Rechnungsprüfung

Dem Gemeinderat wurde zur Kenntnis gegeben, dass die überörtliche Rechnungsprüfung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft durch das Landratsamt Rosenheim abgeschlossen ist. Nach einem Abschlußgespräch mit den Prüfern wird der Prüfungsbericht in der Sitzung behandelt.

b) Baumaßnahme Verbesserung Straßenentwässerung in Mitterndorf und Wertstoffhof

Die Arbeiten an der Baumaßnahme Verbesserung der Straßenentwässerung in Mitterndorf und am Wertstoffhof wurden abgeschlossen. Im Zuge dieser Arbeiten wurde an der Unterführung seeseitig die Radwegentwässerung mit dem Einbau einer Acco-Rinne nachgebessert. Querlaufendes Oberflächenwasser hat bei Frosttemperaturen immer wieder zu Glatteisbildung geführt. Mit dem Einbau der Rinne wurde die Verkehrssicherung erheblich verbessert. Die Abnahme der ausgeführten Tiefbauarbeiten wurde am 28.10.2024 durchgeführt. Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung und der Bestandsunterlagen.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.10.2024**

Abstimm.-Ergebnis

c) Baumaßnahme Erneuerung Infrastruktur Loiberting

Die Arbeiten an der Baumaßnahme wurden bis auf wenige Restarbeiten abgeschlossen. Die Abnahme der ausgeführten Tiefbauarbeiten wurde am 17.10.2024 durchgeführt. Vermessungsarbeiten werden im November noch durchgeführt. Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung und der Bestandsunterlagen.

d) Straßenentwässerung Seestraße

Mit Frau Salomon vom Staatlichen Bauamt Rosenheim und der Eigentümerin des Parkplatzes an der Kirche fand am 09.10.2024 ein Ortstermin an der Seestraße statt. Frau Salomon stellte klar, dass das StBaRo für den Unterhalt der Staatsstraße verantwortlich ist. Ein Einleiten von Fremdwasser mit Kieseintrag auf die Staatsstraße ist nicht zulässig.

Es liegt ein Schreiben vom StBaRo vom 06.09.2021 an die Eigentümer vor. Dieses Schreiben bezieht sich auf einen Ortstermin im Jahre 2018. In diesem Schreiben wurde die Sachlage erläutert und verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von Materialaustrag in die Staatsstraße erörtert.

Der Gemeinde liegt ein Schreiben vom AUV Chiemsee vom 10.04.2024 vor. In diesem Schreiben wird hingewiesen, zu welchen Problemen der Kies- und Sandeintrag über die Staatsstraße 2093 im Bereich der Seestraße führen kann und welche Schäden vorzeitig auftreten können.

Die Eigentümer verwiesen auf ein Schreiben aus dem Jahre 2018 vom Landratsamt, in welchen die notwendigen baulichen Maßnahmen (Aufkiesen der Parkplatzzufahrt mit Staffenkies), welche auch ausgeführt wurden, vorgegeben sind. Das genannte Schreiben aus 2018 konnte nicht vorgelegt werden, da dies gerade mit den Steuerunterlagen beim Steuerberater ist. Es wurde zugesichert, daß dieses Schreiben aus 2018 dem StBaRo und der Gemeinde vorgelegt wird. Nach Vorlage dieses Schreibens wird das StBaRo den Vorgang weiter bearbeiten.

e) Sitzungstermin

Am 27.11.2024 findet die nächste Sitzung statt. Davor um 17:30 Uhr eine Finanzausschusssitzung. Die Einladungen werden gesondert verschickt.

f) Einbruch Seehäusl

In der Nacht vom 21. auf den 22.10.2024 wurde in das Seehäusl eingebrochen. Die Polizei wurde verständigt und hat die Ermittlungen aufgenommen.

9. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 09.10.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Vorsitzender

Schriftführerin